

Abgaben- und Gebührenfrei
gem. § 110 ASVG

3. Zusatzvereinbarung

zum Gesamtvertrag in der kompilierten Fassung vom 5. Oktober 2010

gemäß §§ 338, 349 Abs. 2 ASVG, § 128 B-KUVG, § 193 GSVG und § 181 BSVG in der jeweils geltenden Fassung zum Zwecke der Bereitstellung und Sicherstellung der diagnostischen Leistungen durch einen klinischen Psychologen/eine klinische Psychologin gemäß § 135 Abs. 1 Z. 2 ASVG, § 63 Abs. 1 Z. 2 B-KUVG, § 91 Abs. 1 Z. 2 GSVG und § 85 Abs. 1 Z. 2 BSVG,

abgeschlossen zwischen dem Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) einerseits und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband) mit Zustimmung und Wirksamkeit für die in § 2 des Gesamtvertrages angeführten Versicherungsträger andererseits wie folgt

Präambel

Der Hauptverband und der BÖP kommen überein, aus versorgungspolitischen Aspekten die Möglichkeit der Teilung von Planstellen für Vertragspsychologinnen/Vertragspsychologen – jeweils bezogen auf ein Bundesland - vorzusehen.

Die Teilung von Planstellen für Vertragspsychologinnen/Vertragspsychologen dient dem Ziel, die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen bzw. zu verbessern und dadurch die Auslastung bestehender Planstellen zu gewährleisten bzw. zu optimieren. Gleichzeitig soll damit auch dem Wunsch von Vertragspsychologinnen/Vertragspsychologen Rechnung getragen werden, die Vertragstätigkeit gegebenenfalls aus persönlichen Gründen in eingeschränktem Umfang ausüben zu können. Klargestellt wird, dass für jene Stellen, die gemäß dieser Zusatzvereinbarung geteilt werden, sich sämtliche Erfordernisse und Pflichten aus dem Gesamtvertrag auch dann auf die Hälfte der im Gesamtvertrag vereinbarten Werte reduzieren, wenn dies in dieser Zusatzvereinbarung oder im jeweiligen Einzelvertrag nicht gesondert festgehalten wird.

§ 1

Grundsätze

- 1) Die Teilung einer Planstelle bedingt keine Vermehrung der Gesamtanzahl der für das jeweilige Bundesland vorgesehenen Planstellen für Vertragspsychologinnen/Vertragspsychologen.
- 2) Eine geteilte Planstelle wird mit dem Faktor 0,5 im Stellenplan berücksichtigt. Zwei geteilte Planstellen ergeben eine ganze Planstelle (Faktor 1).
- 3) Einer geteilten Planstelle wird jeweils ein „begrenzter“ Einzelvertrag zugeordnet, das bedeutet, dass die im Rahmen dieses begrenzten Einzelvertrages pro Kalenderjahr abzurechnende Fallzahl mit 200 Fällen pro Jahr begrenzt ist. Festgehalten wird, dass dieser Wert keinerlei Präjudizwirkung für die angemessene Fallzahl eines Einzelvertrags im Bereich klinisch-psychologische Diagnostik entfaltet und auch nicht anzeigt, welche Fallzahl pro Jahr und Vertragsstelle angemessen sein könnte, sondern lediglich als Deckelung für die bei einer Stellenteilung möglicherweise entstehenden Kosten zu sehen ist.
- 4) Die Teilung von Planstellen führt zu einer Erhöhung der Anzahl der Vertragspsychologinnen/Vertragspsychologen (Köpfe) und der Anzahl der Einzelverträge im Bundesland.
- 5) Die Anzahl Einzelverträge (i.e. die Anzahl der Vertragspsychologinnen/Vertragspsychologen (Köpfe)) im Bundesland kann maximal doppelt so groß wie die Anzahl der für das Bundesland vorgesehenen Planstellen sein.
- 6) Geteilt werden können sowohl bereits besetzte als auch noch unbesetzte Planstellen.
- 7) Die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse entscheidet im Namen aller und mit Wirkung für alle KV-Träger im Einvernehmen mit der Vertretung der Vertragspsychologinnen/Vertragspsychologen über die Teilung einer Planstelle.
- 8) Die gemäß Gesamtvertrag für das jeweilige Bundesland vereinbarten bzw. besetzten Planstellen sind entsprechend als ganze oder geteilte Planstellen auszuweisen.
- 9) Bei der Ausschreibung der geteilten Planstellen ist darauf zu achten, dass die Versorgungsbedürfnisse der Versicherten berücksichtigt werden und insbesondere die Ausschreibung beider geteilter Stellen am selben Standort nur dann erfolgt, wenn diesbezüglich ein entsprechender Versorgungsbedarf an Ort und Stelle vorliegt.

§ 2

Initiative

- 1) Die Teilung einer bereits besetzten Planstelle kann erfolgen
 - a) auf Antrag einer Stelleninhaberin/eines Stelleninhabers (i.e. einer Vertragspsychologin/eines Vertragspsychologen)
 - b) auf Antrag der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse im Namen aller und mit Wirkung für alle KV-Träger.
 - c) auf Antrag der Vertretung der Vertragspsychologinnen/Vertragspsychologen.

- 2) Die Teilung einer unbesetzten Planstelle kann erfolgen
 - a) auf Antrag der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse im Namen aller und mit Wirkung für alle KV-Träger.
 - b) auf Antrag der Vertretung der Vertragspsychologinnen/Vertragspsychologen.

§ 3

Antragstellung durch die Vertragspsychologin/den Vertragspsychologen

- 1) Die Vertragspsychologin/der Vertragspsychologe (die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber) kann die Teilung der ihr/ihm zugeordneten Planstelle beantragen, wenn die Vertragstätigkeit über einen längeren Zeitraum aus persönlichen Gründen voraussichtlich nur in erheblich eingeschränktem Umfang ausgeübt werden kann oder sonst die Stellenteilung im Sinne einer optimalen Versorgung der PatientInnen sinnvoll erscheint.
- 2) Der Antrag auf Teilung der Planstelle ist schriftlich (per Post oder e-Mail) an die im örtlichen Bereich zuständige Gebietskrankenkasse zu richten.
- 3) Der Antrag hat eine Begründung und die beantragte Dauer der Teilung (mindestens ein Kalenderjahr) zu enthalten.
- 4) Die Initiative gemäß Abs 1 dieses Punktes und die seitens der Vertragspsychologin/des Vertragspsychologen genannten Gründe für den Teilungsantrag werden nicht als Auflösungs- bzw. Kündigungsgrund im Sinne des § 26 iVm § 14 des Gesamtvertrages im Hinblick auf den jeweiligen Einzelvertrag angesehen.

§ 4

Antragstellung durch die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse

- 1) Die Teilung einer besetzten oder unbesetzten Planstelle kann von der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse dann beantragt werden, wenn dies offensichtlich notwendig ist, um die Versorgungswirksamkeit der betreffenden Planstelle – auch im Hinblick auf die Versorgungswirksamkeit der Gesamtheit der Planstellen im Bundesland - sicherzustellen.
- 2) Der Antrag hat eine Begründung und die beantragte Dauer der Teilung (mindestens ein Kalenderjahr) zu enthalten.

§ 5

Antragstellung durch die Vertretung der Vertragspsychologinnen/Vertragspsychologen

- 1) Die Teilung einer besetzten oder unbesetzten Planstelle kann von der Vertretung der Vertragspsychologinnen/Vertragspsychologen dann beantragt werden, wenn dies offensichtlich notwendig ist, um die Versorgungswirksamkeit der betreffenden Planstelle – auch im Hinblick auf die Versorgungswirksamkeit der Gesamtheit der Planstellen im Bundesland - sicherzustellen.
- 2) Der Antrag hat eine Begründung und die beantragte Dauer der Teilung (mindestens ein Kalenderjahr) zu enthalten.

§ 6

Entscheidung über einen Antrag auf Teilung

- 1) Die Entscheidung über einen Antrag auf Teilung einer Planstelle wird im Einvernehmen zwischen örtlich zuständiger Gebietskrankenkasse und der Vertretung der Vertragspsychologinnen/Vertragspsychologen getroffen.
- 2) Ist eine besetzte Planstelle von der Teilung betroffen, ist auch das Einvernehmen mit der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber zu suchen.
- 3) Kann ein solches Einvernehmen nicht hergestellt werden, d.h. verweigert die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber die Zustimmung zur Teilung, ist die Entscheidung von der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse und der Vertretung der Vertragspsychologinnen/Vertragspsychologen unter Berücksichtigung versorgungspolitischer Grundsätze zu treffen, wobei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse und der

Vertretung der Vertragspsychologinnen/der Vertragspsychologen je eine Stimme zukommt. Bei Uneinigkeit entscheidet der beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gemäß § 25 des Gesamtvertrages eingerichteten Bundesschlichtungsausschuss mit für alle Parteien verbindlicher Wirkung.

- 4) Wird eine Planstelle geteilt, sind im Stellenplan dafür in Hinkunft zwei halbe Planstellen auszuweisen, die dann jeweils für sich ausgeschrieben werden können und deren rechtliches Schicksal künftig nicht verknüpft ist.

§ 7

Teilung einer Planstelle ohne Zustimmung der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers

- 1) Der Beschluss auf Teilung einer Planstelle gegen den Willen der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers kann im Einvernehmen zwischen der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse und der Vertretung der Vertragspsychologinnen/Vertragspsychologen dann gefasst werden, wenn die Versorgung im Bereich klinisch-psychologischer Diagnostik im Bundesland andernfalls ernsthaft gefährdet wäre, insbesondere wenn die betreffende Planstelle von der Stelleninhaberin/vom Stelleninhaber im Sinne der gesamtvertraglichen Verpflichtungen nicht ausreichend für klinisch-psychologische Diagnostik genützt wird.
- 2) Die mangelhafte Vertragstätigkeit ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn die von der Stelleninhaberin/dem Stelleninhaber jeweils im Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember weniger als die Hälfte der im selben Zeitraum durchschnittlich von allen Vertragspsychologinnen/Vertragspsychologen im Gebiet der Republik Österreich abgerechneten Fälle klinisch-psychologischer Diagnostik umfasst, und die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse keine berücksichtigungswürdigen Gründe für die eingeschränkte Tätigkeit (Karenz, längere Krankheit, Fortbildung etc.) sowie einen Zeitpunkt für die voraussichtliche Wiederaufnahme der uneingeschränkten Tätigkeit bekannt gegeben hat.
- 3) Erfolgt die Teilung der Planstelle gegen den Willen der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers, ist ihm/ihr der Beibehalt der halben Planstelle und damit ein begrenzter Einzelvertrag anzubieten.

§ 8**Ausschreibung**

- 1) Gleichzeitig mit dem Beschluss auf Teilung einer Planstelle ist zwischen der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse und der Vertretung der Vertragspsychologinnen/Vertragspsychologen auch Einvernehmen darüber herzustellen, ob bzw. gegebenenfalls wann eine Ausschreibung erfolgen soll, wofern die durch den Beschluss geschaffenen halben Planstellen noch nicht besetzt sind. Eine sofortige Ausschreibung ist nicht in allen Fällen zwingend vorgesehen.
- 2) Wurde eine besetzte ganze Planstelle gemäß § 8 Absatz 1 gegen den Willen der der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers aus versorgungspolitischen Gründen geteilt, wird die betreffende ganze Planstelle damit umgewidmet und entspricht nunmehr einer halben Planstelle (Faktor 0,5). Der auf eine ganze Planstelle fehlende Teil - i.e. die zweite halbe Planstelle - ist in diesem besonderen Fall umgehend auszuschreiben.

§ 9**Inkrafttreten**

Die Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung gelten ab 1. Juli 2014

Änderungen müssen schriftlich erfolgen.

Wien, _____

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Interessenvertretung